

## Garantiebedingungen

Die **garantieservice24GmbH (gs24)** ist ein Unternehmen des GfM-Trend Möbeleinkaufsverband, dem leistungsstarke Küchenfachhändler angeschlossen sind. **gs24** übernimmt gegenüber dem Kunden, der bei Küchenfachhändlern Elektrogeräte gekauft hat, eine Verlängerung der 2-jährigen Herstellergarantie um 3 Jahre. Die Herstellergarantie und die Garantie, die **gs24** übernimmt, haben eine maximale Laufzeit von 5 Jahren, die mit der Lieferung und Einbau des Geräts zu laufen beginnt.

- 1.) Dieses Garantieverprechen gilt nur für Geräte, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert und aufgestellt, bzw. eingebaut wurden.
- 2.) Die Garantie umfasst die
  - Beseitigung von Mängeln, die unmittelbar, die Funktionsfähigkeit der Elektrogeräte einschränken oder aufheben und nachweislich auf Produktions- Konstruktions- oder Materialfehler einzelner Bauteile oder des Elektrogeräts während der Laufzeit der Garantiezusage auftreten.
  - Kosten der Mangelbeseitigung, einschließlich Arbeitszeit, Material, Anfahrt und Steuern.
- 3.) Ist nach dem Ablauf der Herstellergarantie ein Garantiefall aufgetreten, so ist unverzüglich der Küchenfachhändler zu informieren, sowie ein Termin mit dem Kundendienst des Geräte-Herstellers, der in der Bedienungsanleitung steht, zu vereinbaren. Dem Fachhändler ist die Garantieurkunde, die Geräte- bzw. Küchenrechnung, sowie Kundendienst-Bericht und -Rechnung vorzulegen. Die Kundendienst-Rechnung ist vom Kunden zu bezahlen und wird nach Prüfung durch **gs24** wieder erstattet.

Durch eine Garantieleistung (Reparatur oder den Austausch eines Gerätes) verlängert sich weder die Garantiezeit von insgesamt 5 Jahren noch beginnt sie neu zu laufen.

- 4.) Ist eine Reparatur unwirtschaftlich, da die Kosten 50 % des Gerätepreises übersteigen, ist die Vorgehensweise mit dem Küchenhändler, bei dem das Gerät gekauft wurde, abzusprechen, ebenso dann, wenn der Gerätepreis nicht aus der Rechnung ersichtlich ist. Ist der Austausch eines Gerätes erforderlich, **nimmt der Küchenfachhändler, bei dem dieses Gerätes gekauft wurde, einen für den Käufer kostenlosen Austausch vor.** Wird der Austausch in anderer Weise durchgeführt, ist die Garantieleistung 50 % des Gerätepreises beschränkt, den der Küchenfachhändler an den Hersteller des Gerätes zu bezahlen hat. Bei einem Austausch erstreckt sich die Garantie für die Restlaufzeit der Garantieverlängerung auch auf dieses Gerät.
- 5.) Nicht von der Garantie umfasst sind
  - Bauteile, die einem Verschleiß unterliegen, wie etwa Dichtungen oder Glühlampen
  - leicht zerbrechliche Teile, wie etwa Glas
  - mitgelieferte Batterien
  - Schäden, die auf unsachgemäßen Gebrauch oder mangelhafte Wartung zurückzuführen sind, wie etwa Schäden die durch nicht regelmäßige Reinigung oder Entkalkung,
  - Schäden durch Einfluss von Wasser oder anderen Flüssigkeiten, durch chemische elektrochemische oder elektrotechnische Einwirkungen, durch Umwelt-einwirkungen, wie Brand oder Blitzschlag.
  - Transportschäden oder Schäden an den Geräten als Folge der Montage.
- 6.) Durch dieses Garantieverprechen werden vertragliche Gewährleistungsansprüche oder sonstige gesetzlichen Ansprüche des Kunden gegen Hersteller oder Küchenverkäufer nicht berührt.

Diese Garantie umfasst, soweit sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht ein anderes ergibt, nur den unmittelbaren Schaden oder Mangel am Gerät und erstreckt sich nicht auf Sach- und Vermögensschäden an anderen Rechtsgütern des Kunden (kein Ersatz für Mangelfolgeschäden).

Die Garantie umfasst keine Schäden oder Mängel, die durch eine unsachgemäße Reparatur verursacht werden. Das gilt auch, wenn diese Schäden und Mängel durch den beauftragten Herstellerkundendienst verursacht wurden. Die als Folge einer unsachgemäßen Reparatur begründeten Ansprüche des Kunden gegen denjenigen, der diese Reparatur ausgeführt hat, werden dadurch nicht berührt.

- 7.) Der Garantieanspruch erlischt, wenn
  - Reparaturen oder Eingriffe von anderen Personen durchgeführt werden, die nicht vom Küchenfachhändler beauftragt oder dazu ermächtigt wurden
  - das Gerät mit Bauteilen (Ergänzungs- oder Zubehörteilen) versehen ist, die nicht vom Hersteller zugelassen sind,
  - das Gerät vom Kunden selbst oder nicht durch einen vom Küchenhändler dazu Beauftragten montiert, eingebaut oder angeschlossen wurde,
  - das Gerät an einen anderen als den erstmaligen Liefer- und Aufstellungsort verbracht wird,
  - das Gerät gewerblich oder im Rahmen einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit (Rechtsanwalt, Steuerberater, Arzt usw.) genutzt wird.